

Deshalb heißt es, weiter die besondere Aufmerksamkeit auf die Parteiorganisationen bei den Gerichten, insbesondere auf die kleinen Parteiorganisationen der Kreisgerichte und Kreisstaatsanwaltschaften, zu lenken. Hier müssen zum Beispiel die Urteile, die von Richtern gefällt worden sind, bekannt sein. Hier müssen die Betriebsparteiorganisationen den einzelnen Genossen Richtern und auch den übergeordneten Parteileitungen Signale geben, wenn Schwächen auftreten.

Wenn Genosse Walter Ulbricht im Fall Mühlhausen sich dahin aussprach, daß die Kreisleitung die allgemeinen Verhältnisse im Kreis nicht gekannt habe, dann ist eine solche Unkenntnis der politischen Verhältnisse im Kreis oder im Bezirk bei den Richtern des öfteren eine weitere Ursache für formale, unparteiliche Urteile. Deshalb müssen Richter und Staatsanwälte alle ihnen gegebenen Möglichkeiten voll ausnutzen, die Situation im Kreis und im Bezirk kennenzulernen.

Als einen der wichtigsten Hebel zur Festigung und ständigen Verbesserung unseres Staatsapparates erkennen wir die Kritik von unten und die breiteste Heranziehung der Werktätigen. Der Justizapparat ist der Teil des Staatsapparates, bei dem gerade hierfür besondere gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind. Unsere demokratische Justizreform fand, nachdem die neuen Kader entwickelt wurden, in drei wichtigen Gesetzen - dem Staatsanwaltsgesetz, dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung vom Jahre 1952 —, die in unmittelbarer Auswirkung des III. Parteitages und der II. Parteikonferenz geschaffen wurden, eine bedeutende organisatorische Förderung.

Durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz ist dafür gesorgt, daß - mit Ausnahme des Obersten Gerichts - alle Straf- und Zivilsachen in der ersten Instanz durch Gerichtskollegien entschieden werden, die mit einem Richter und zwei Schöffen besetzt sind. Damit gibt das Gesetz eine Möglichkeit, die noch längst nicht allen Genossen zur Genüge bekannt ist, daß Arbeiter aus den Betrieben, werktätige Bauern, die fortgeschrittensten, besten Werktätigen Richter sind und bei jeder Entscheidung einer Gerichtssache auch die Mehrheit haben.

Die Schöffen müssen die Gewähr dafür geben, daß die Verbindung der Gerichte, der Genossen Richter, die selbst aus der Arbeiterklasse oder aus der werktätigen Bauernschaft gekommen sind, mit den